



# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

© Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 2022  
Alle Rechte vorbehalten

Fachliche Leitung: Verena Jakobi  
Bearbeitung: Sophia Lieding, Ramona Harmuth  
Redaktion: Katharina Benak, Verena Jakobi, Sophia Lieding, Jennifer Verhoeven  
Titelbild: Häuserzeile mit Photovoltaikanlage, Udo Schreiber  
Layout, Satz und Reprografie: Polynox – Büro für Gestaltung, Darmstadt

Bildnachweis:  
Wenzel Bratner, LfDH **28 (Ansicht)** | Christine Krienke, LfDH **8, 11, 12, 22, 24, 35, 37, 42** | Sophia Lieding,  
LfDH **36, 38** | Udo Schreiber **26, 27, 30, 31, 32, 33** | Christian Seitz, LfDH **29 (Luftaufnahme)** | Fritsch  
REVAC GmbH, An der Hauptwache 2, 60313 Frankfurt a. M. **16** | Gemeinde Körle **25** | LfDH und  
Annika Sellmann **17** | Privat **28 (Detail)** | Stadt Wächtersbach **34** | Urbanorbit **29 (Karte)**

# Inhalt

- 6 **Vorwort**  
Verena Jakobi
  
- 10 **Denkmalpflege und Solarenergie in Hessen**
  
- 13 **Grundlagen des Genehmigungsprozesses für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden**  
Die rechtliche Grundlage der Abwägungsentscheidung  
Der Ausgangspunkt der Abwägungsentscheidung:  
Der Denkmalwert  
Die Solarpotenzialanalyse auf Grundlage der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme
  
- 18 **Verfahren zur Verringerung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung**
  - A **Ausweichen**  
Anlagen auf Alternativstandorten
  
  - B **Unterordnen**  
Begrenzung auf einen Teilbereich, nicht sichtbaren Dachteil
  
  - C **Gestalten**  
Zurückhaltende Anbringung
  
  - D **Nebenbestimmungen**
  
- 23 **Anwendungsbeispiele für die Verringerung einer erheblichen Beeinträchtigung**
  
- 39 **Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern**
  
- 43 **Weiterführende Informationen**

# Vorwort

**Im Jahr 2017 hat das Kabinett den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 mit dem Ziel beschlossen, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Im Koalitionsvertrag ist die Dringlichkeit beschrieben, Strategien für Energieeffizienz und Klimaschutz zu finden. Unsere Kulturdenkmäler leisten einen zukunftsweisenden Beitrag im Bestreben nach Nachhaltigkeit, sie sind wichtige Zeugnisse einer resilienten Baukultur. Denkmalschutz ist Ressourcen- und Klimaschutz!**

Kulturdenkmäler speichern neben der in ihnen gebundenen „Grauen Energie“ auch über Jahrhunderte bewährte Materialien, Bau- und Handwerkstechniken sowie Praktiken der Reparatur, der Ergänzung und des Austauschs. Die Verwendung regionaler und natürlicher Baustoffe minimiert Transportwege und vermeidet nicht wiederverwertbare Bauabfälle.

Ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der hessischen Landesregierung ist neben einem sparsamen Umgang mit Ressourcen der Einsatz erneuerbarer Energien. Zusammen mit dem Streben um den Erhalt des eigenen denkmalgeschützten Gebäudes haben viele Eigentümerinnen und Eigentümer heute das Bedürfnis, auch bei der Versorgung mit Strom und Wärme eine nachhaltige Lösung zu finden und ihr Gebäude zu optimieren. Dieser Wunsch hat nicht zuletzt mit der Energiekrise durch den Krieg in der Ukraine noch einmal stark zugenommen. Auch das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als zentrales Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland sorgt für eine vermehrte Nutzung der Solarenergie. Für die Kulturdenkmäler in Hessen bedeutet diese Entwicklung einen verstärkten Anpassungsdruck. Gleichzeitig gilt der öffentlichen Wahrnehmung entgegen zu wirken, dass Klimaschutz und Denkmalschutz in Konkurrenz zueinander stünden. Am 6. Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf

Kulturdenkmälern“ [RL, S. 39 ff.] auf diese Entwicklung reagiert und eine klare Regelung zur Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden veröffentlicht.

Für Denkmalschutz und Denkmalpflege ist eine lebendige und zeitgemäße Nutzung von Kulturdenkmälern ein wichtiges Anliegen, das mit der vorliegenden Handreichung bekräftigt werden soll. Sie enthält daher Hinweise und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen. Inhaltlich orientiert sich ihr Aufbau konsequent an der Richtlinie. Sie bietet einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses, die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung und gibt nützliche weiterführende Informationen zum Thema „Solaranlagen“. Die Handreichung ergänzt und erläutert somit die Richtlinie und versteht sich als Beitrag, Anträge für Solaranlagen genehmigungsfähig zu gestalten und somit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beizutragen.

Wir hoffen, dass im Zuge der Veröffentlichung dieser Broschüre gelungene Beispiele für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zunehmen. Um darauf und auf die technische Weiterentwicklung von Solaranlagen flexibel und zeitnah reagieren zu können, erscheint die vorliegende Handreichung ausschließlich in digitaler Form.

Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Konzeption und Umsetzung der Publikation beteiligt waren, vor allem Sophia Lieding und Ramona Hartmuth. Für die Anfertigung der Zeichnungen danke ich unserem ehemaligen Kollegen Udo Schreiber und für die grafische Umsetzung dem Büro Polynox – Büro für Gestaltung in Darmstadt.

**Dr. Verena Jakobi**

Landeskonservatorin des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen



## Denkmalschutz ist Ressourcen- und Klimaschutz!



# Denkmalpflege und Solarenergie in Hessen

Seit über 25 Jahren ist das Thema der Solarenergie im Fokus der hessischen Denkmalpflege. Die jahrzehntelange Beschäftigung mit Solaranlagen hat gezeigt, dass Lösungen für einen denkmalverträglichen Umgang mit diesen Zukunftstechnologien gefunden werden müssen.

Bereits Mitte der 1990er-Jahre hatte das Landesamt für Denkmalpflege Hessen Gestaltungsvorschläge für solarthermische Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erarbeitet. Ein Jahrzehnt später wurde diese Aufgabenstellung um Photovoltaikanlagen erweitert und in der Zeitschrift „Denkmalpflege und Kulturgeschichte“ veröffentlicht (D&K, 2005, H. 1, S. 25–28). Des Weiteren widmete das Landesdenkmalamt diesem Thema zwei „Tage der Hessischen Denkmalpflege“, um mit Fachleuten und einer interessierten Öffentlichkeit in einen interdisziplinären Dialog zu kommen – zuletzt geschah dies im Juni 2022 in Marburg unter dem Titel „Denkmalpflege im Klimawandel“. In Kooperation mit der Stadt Idstein wurden jüngst für den bedeutenden Altstadt kern denkmalverträgliche Solarpotenziale der Dachflächen erfasst. Und auch die aktuellen Leitlinien zum denkmalpflegerischen Umgang in Siedlungen (z. B. Roter Hang, Kronberg) berücksichtigen Angaben, damit Solaranlagen installiert werden können.

Während sich die staatliche Denkmalpflege schon früh durchaus offen für solarthermische Anlagen zeigte, verhielt sie sich gegenüber großflächigen Photovoltaikanlagen, die nicht unmittelbar der Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes dienen, noch lange Zeit zurückhaltend. Die aktuelle Energiekrise und die neuen Technologien zum (Be-)Heizen führen jedoch auch zu einer Neubewertung der Behandlung von Photovoltaikanlagen. Zudem hat der praktische Umgang mit Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden eindrücklich belegt, dass denkmalverträgliche Lösungen gefunden werden können.



Exkursion am Tag der Hessischen Denkmalpflege 2022 in Marburg  
(im Hintergrund: Photovoltaikanlage auf modernem Wintergarten)

Eins ist bereits jetzt gewiss – der Blick auf die historischen Ortskerne und Siedlungsbereiche wird sich verändern. Die Dachlandschaften der Städte und Dörfer Hessens werden künftig stärker von Solartechnologien geprägt werden. Wichtig ist bei dieser Entwicklung, dass das Kulturdenkmal mit seinen spezifischen Werten im Zentrum der Lösungsfindung stehen muss und stets Ausgangspunkt weiterer Abwägungsentscheidungen ist.

Die hessische Denkmalpflege wird sich auch weiterhin intensiv mit dem Thema der Solarenergie befassen. Neue Entwicklungen auf dem Feld der Solartechnologien werden dazu immer neuen Anlass geben. Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt daher gerne Anregungen zu den Inhalten der Handreichung und Hinweise auf gelungene Beispiele für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden entgegen unter: [handreichung.solar@lfd-hessen.de](mailto:handreichung.solar@lfd-hessen.de)





# Grundlagen des Genehmigungsprozesses für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

## Die rechtliche Grundlage der Abwägungsentscheidung

Die An- und Aufbringung einer Solaranlage ist nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) genehmigungspflichtig. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG besonders zu berücksichtigen. Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 EEG 2023 normiert. Denkmalschutz und Denkmalpflege besitzen in Hessen Verfassungsrang, der Erhalt von Denkmälern ist in § 62 der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgehalten. Daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägungsentscheidung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen. [RL: Pkt. 1, S. 40]

Mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ [RL, S. 39 ff.] wurden für diesen Prozess verbindliche Kriterien formuliert. Für Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Kulturdenkmäler, die im Schutzbereich einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte liegen (vgl. § 3 HDSchG) entfaltet die Richtlinie keine Wirkung.



## Der Ausgangspunkt der Abwägungsentscheidung: Der Denkmalwert

Das HDSchG definiert Kulturdenkmäler als „Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung“ (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Das Gesetz nennt dabei einzelne Gebäude oder Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder wissenschaftlichen Gründen Kulturdenkmal sind. Gruppen von Gebäuden und die mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze, aber auch Grün- oder Wasserflächen können aus geschichtlichen und/oder künstlerischen Gründen nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützt sein. [RL: Pkt. 2, S. 40]

Denkmalschutz und Denkmalpflege bewahren das Kulturdenkmal als Quelle und Zeugnis der menschlichen Geschichte und Entwicklung. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die historische Substanz und das Erscheinungsbild des Schutzobjektes erhalten werden. Aus diesem Grund ist eine sensible Herangehensweise bei geplanten Veränderungen unerlässlich. Die Denkmalbehörden führen daher für jedes Objekt und Vorhaben eine individuelle fachliche Prüfung durch, bei der eine mögliche Beeinträchtigung und gegebenenfalls die Erheblichkeit der Beeinträchtigung erkannt werden. Gefährdet eine Maßnahme die Statik eines Kulturdenkmals oder ist ein umfangreicher Eingriff in die denkmalwerte Bausubstanz geplant, wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Einschätzung, ob eine Veränderung des Erscheinungsbildes zu einer Beeinträchtigung oder erheblichen Beeinträchtigung führt, wird kategorienadäquat vorgenommen. Dabei muss die Beurteilung die Werte berücksichtigen, die für das jeweilige Kulturdenkmal im Ausweisungstext der Denkmalerfassung aufgeführt sind. Der Zeugniswert von Kulturdenkmälern, die aus künstlerischen und/oder städtebaulichen Gründen geschützt sind, ist in besonderer Weise auf die visuelle Wahrnehmung ausgerichtet. Bei ihnen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes meistens schneller erreicht. Im Anschluss an diese fachliche Bewertung werden die Belange des Denkmalschutzes gegenüber den Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers abgewogen. In der Regel kann eine für beide Seiten verträgliche Lösung gefunden werden. [RL: Pkt. 3, S. 40]

Mit der Richtlinie ist die Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. [RL: Pkt. 3, S. 40] Grundlage hierfür ist die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG gebotene besondere Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcen-

schutzes. Von einer kategorienadäquaten Einzelfallbeurteilung wird damit jedoch nicht abgesehen. Für Kulturdenkmäler, die einen verstärkt auf die visuelle Wahrnehmbarkeit ausgerichteten Zeugniswert besitzen, kann weiterhin die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt werden. Dementsprechend nennt die Richtlinie aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschützte Einzelkulturdenkmäler und ortsbildprägende Gesamtanlagenobjekte. Eine unerhebliche Beeinträchtigung kann nun jedoch nicht mehr zur Versagung des Vorhabens führen. [RL: Pkt. 4, S. 41]

Neben den Ausweisungsgründen und dem Begründungstext sind nach der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bei der Entscheidungsfindung auch weitere Kenntnisse aus objekt- oder flächenbezogenen denkmalfachlichen Untersuchungen heranzuziehen, sofern diese vorliegen. Beispielsweise können Erkenntnisse aus Untersuchungen der Bauforschung oder einer Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme (SDA) für eine Beurteilung relevant sein. [RL: Pkt. 2, S. 40]

## Die Solarpotenzialanalyse auf Grundlage der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme

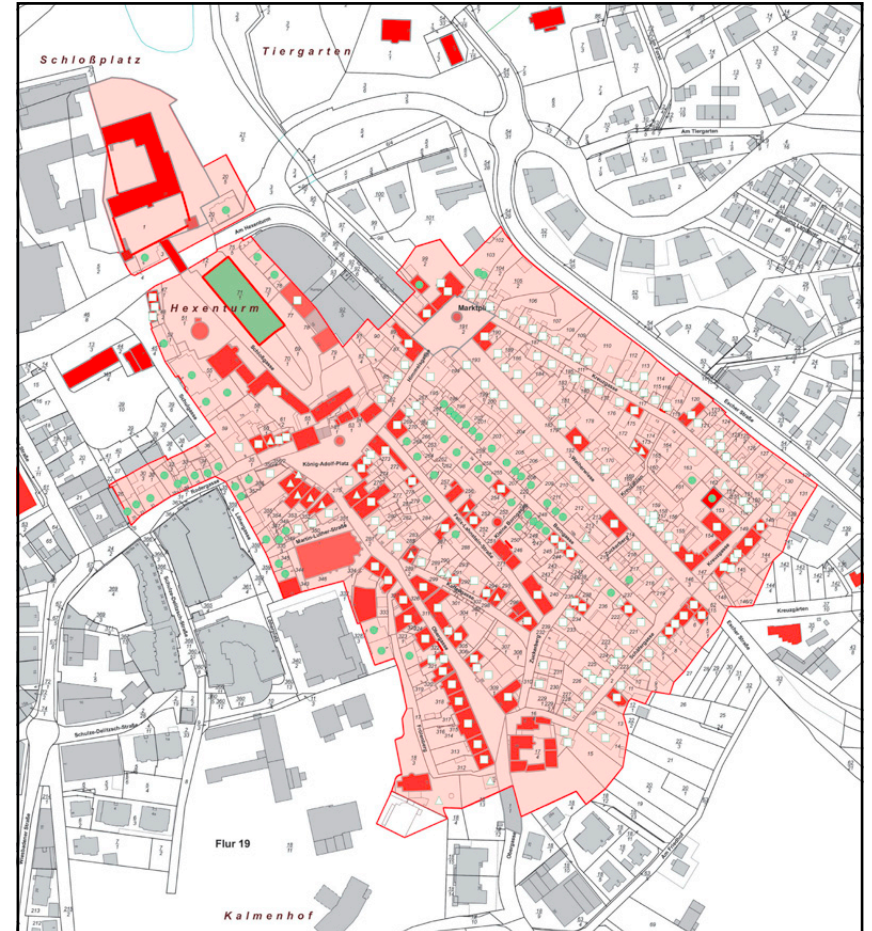
In einem durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und die Stadt Idstein getragenen Modellprojekts (2021/22) wurden die Solarpotenziale der historischen Altstadt Idsteins analysiert. Diese Untersuchung basiert auf der seit 2016 in Hessen etablierten Methode der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme (SDA), mit der sich objektübergreifende Bezüge historischer Bauten darstellen und Aussagen zum Wert der Substanz und Struktur von historischen Ortskernen und Siedlungsbereichen treffen lassen.

Für die von Solaranlagen bisher weitgehend freie Altstadt von Idstein, die als Gesamtanlage nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützt ist, konnte durch die Untersuchung ein umfangreiches Potenzial für eine denkmalverträgliche Solarnutzung aufgezeigt werden. Indem die Werte der komplexen Gesamtanlage differenziert aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dargelegt wurden, ist es nun möglich, Genehmigungsprozesse für Solaranlagen wesentlich zu beschleunigen. Der Stadt steht mit Abschluss der Untersuchung eine fundierte Grundlage für ihr Verwaltungshandeln und die Weiterentwicklung ihrer Gestaltungssatzung zur Verfügung.

Denkmalgeschützte Altstadt von Idstein



Solarpotenziale der Altstadt von Idstein



- Potentielle Dachflächen für Solaranlagen**
- beidseitig
  - ▲ nach hinten eingerückt
  - Rückseite der Straße abgewandt
  - Einzelkulturdenkmal
  - Gesamtanlage



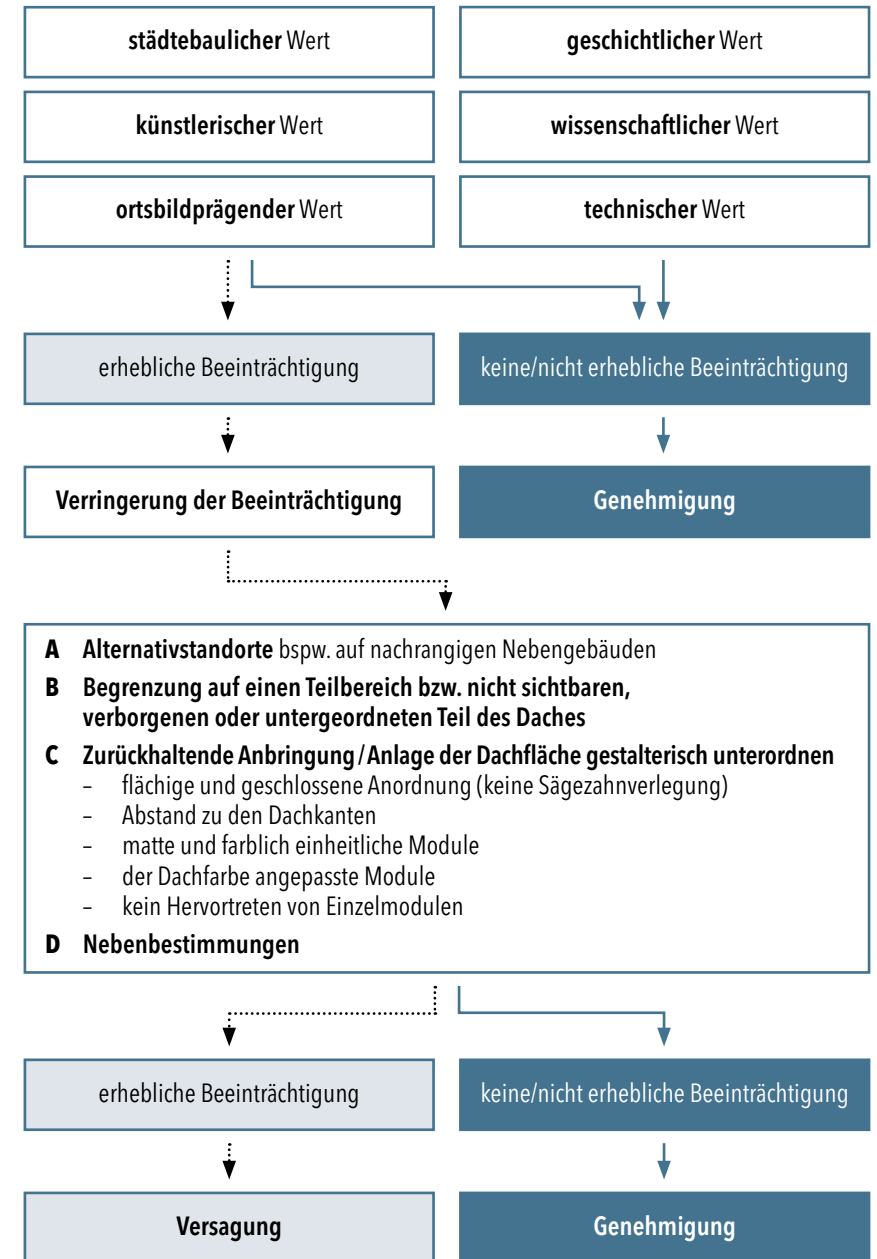


# Verfahren zur Verringerung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung

Mit der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Oktober 2022 ist eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Voraussetzung ist die genaue Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung des damit verbundenen Eingriffs in die Substanz sowie der Ausweisungsgründe des Denkmals. [RL: Pkt. 1, S. 40]

Wenn erhebliche Gründe der Errichtung einer Solaranlage entgegenstehen, kann eine abweichende Entscheidungsfindung möglich sein. Dabei steht nicht primär die Versagung des Vorhabens, sondern das Bestreben nach einer verträglichen Lösung im Vordergrund. Die Richtlinie sieht daher Schritte vor, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann. Im Regelfall führt dieser Prozess zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer die Potenziale der Solarenergie denkmalverträglich nutzen können. Die Grafik fasst den Prüfvorgang der Denkmalbehörden nach der Richtlinie kurz und anschaulich zusammen. Anschließend werden die Abwägungssachverhalte genauer erläutert und anhand von Bildbeispielen veranschaulicht. Hier werden die in der Grafik erläuterten Kategorien **A-D** wieder aufgenommen. [RL: Pkt. 5, S. 41]



**Achtung:** Bei Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz oder der Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals kann unabhängig vom ausgewiesenen Wert eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.



## **A Ausweichen**

### **Anlagen auf Alternativstandorten**

Um die Substanz und die Erscheinung des Kulturdenkmals zu bewahren, ist die Errichtung einer Solaranlage auf modernen Nebengebäuden bzw. Anbauten (z. B. Carport, Garage, Balkon, Terrasse, Anbau) einer Montage auf dem Dach oder an den Fassaden des geschützten Gebäudes vorzuziehen. Es ist zudem auf eine aus dem öffentlichen Raum möglichst unscheinbare Positionierung zu achten, damit die Beeinträchtigung des Denkmals durch störende visuelle Einflüsse geringgehalten wird. Die Anbringung der Solaranlage auf einem modernen Nebengebäude, einem Anbau oder auch in einem Garten kann unter Umständen die verträglichere oder sogar die einzige vertretbare Lösung sein, beispielsweise aus statischen Gründen oder bei einer besonders prägenden Dacheindeckung auf dem geschützten Gebäude. Daher sollten diese Möglichkeiten gleich zu Beginn der Planungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Sollten keine modernen Nebengebäude oder ein Garten für die Errichtung einer Solaranlage infrage kommen, können auch geschützte, aber baulich dem Hauptgebäude untergeordnete Nebengebäude z. B. eine niedrige Scheune für die Belegung mit einer Solaranlage in Betracht gezogen werden, solange der Eingriff in die Substanz verhältnismäßig bleibt. Auch hier ist eine möglichst unscheinbare Anbringung z. B. auf einem Schleppdach oder eingerückt anzustreben.

## **B Unterordnen**

### **Begrenzung auf einen Teilbereich, nicht sichtbaren Dachteil**

Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die Positionierung einer Solaranlage auf dem Dach des Hauptgebäudes unvermeidbar ist, z. B. wenn auf dem Grundstück keine Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Einen Sonderfall bilden hier solarthermische Anlagen, bei denen es aus technischen Gründen sinnvoll sein kann, die Anlage auf dem Dach des Hauses anzubringen, in dem die Energie verbraucht wird. Ist die Belegung des Hauptgebäudes begründeterweise nicht zu vermeiden und unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs möglich, ist zunächst eine Positionierung der Anlage

in einem nicht sichtbaren Bereich zu prüfen. Bei Häusern mit einem Flachdach kann eine Solaranlage in der Regel unsichtbar hinter der Attika angebracht werden. Bei traufständigen Häusern bietet sich die Anbringung auf der von der Straße abgewandten Seite an. Bei giebelständigen Häusern kann eine eingerückte Anlage die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß begrenzen. Auch Flächen, die nur eine geringere Energiegewinnung möglich machen, müssen in Betracht gezogen werden, um die Beeinträchtigung des Gebäudes zu minimieren.

## **C Gestalten**

### **Zurückhaltende Anbringung**

Um das Erscheinungsbild des Denkmals zu schützen, ist insbesondere bei sichtbaren Solaranlagen auf die Anordnung, den Umfang und die Beschaffenheit der Anlagen zu achten. Ziel muss es sein, dass betroffene Gebäudeelemente, meist das Dach, in ihren Formen und ihrer Gestaltung (Dacheindeckung) ablesbar bleiben. Der Umfang der Anlage ist daher auf ein Mindestmaß und auf einen Teilbereich des betroffenen Gebäudeteils zu beschränken. Die Einzelmodule sind als homogene Einheit rahmenlos oder mit farblich angepassten Rahmen, jedenfalls als geschlossene und einheitliche Fläche anzuordnen. Die Module müssen reflexionsarm sein und sich möglichst gut in die Dachfläche integrieren, z. B. durch eine farbliche Anpassung. Auch Solarziegel oder Indachvarianten können gute Lösungen bieten. Weiterhin muss die Anlage einen Abstand zu Traufe, Ortsgang und First einhalten, um als additives Element erkennbar zu sein und sich dem Dach als Bauelement unterzuordnen.

## **D Nebenbestimmungen**

Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen. Beispielsweise können Nebenbestimmungen den vollständigen Rückbau nach Laufzeit regeln, sofern keine Modularerneuerung vorgesehen ist oder eine fachgerechte Anbringung entsprechend den technischen Regeln sowie eine regelmäßige Wartung fordern.



## Anwendungsbeispiele für die Verringerung einer erheblichen Beeinträchtigung

- A Ausweichen
- B Unterordnen
- C Gestalten



## A Ausweichen



### Typ

Barocker Mansarddachbau

### Bauzeit

Spätes 18. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Künstlerischer Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

A Photovoltaikanlage auf Neubau

## A Ausweichen



### Typ

Winkelhof

### Bauzeit

2. Hälfte 19. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

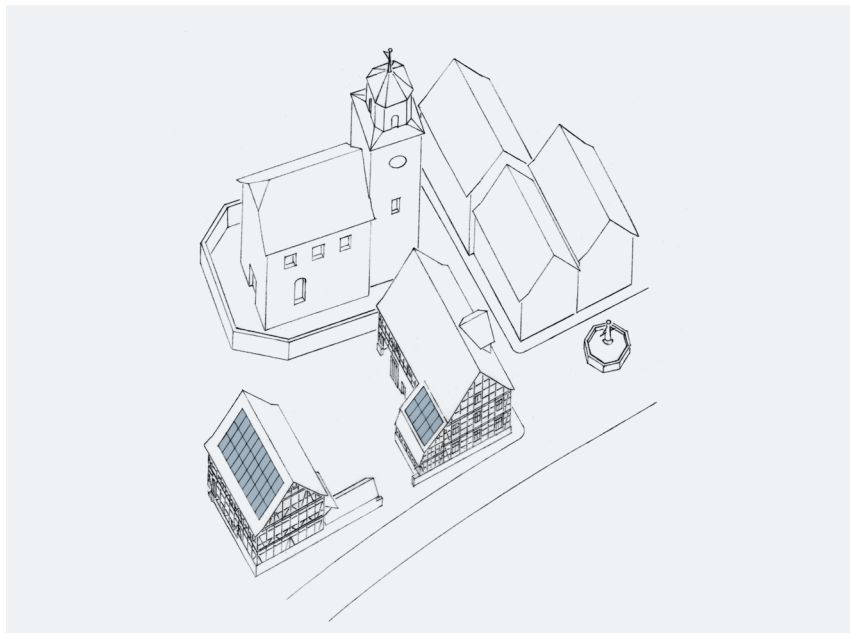
A Nachrangiges Nebengebäude

B Kaum einsehbare Rückseite

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten



## A Ausweichen



### Typ

Zweiseithof

### Bauzeit

Um 1820

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

A Nachrangiges Nebengebäude

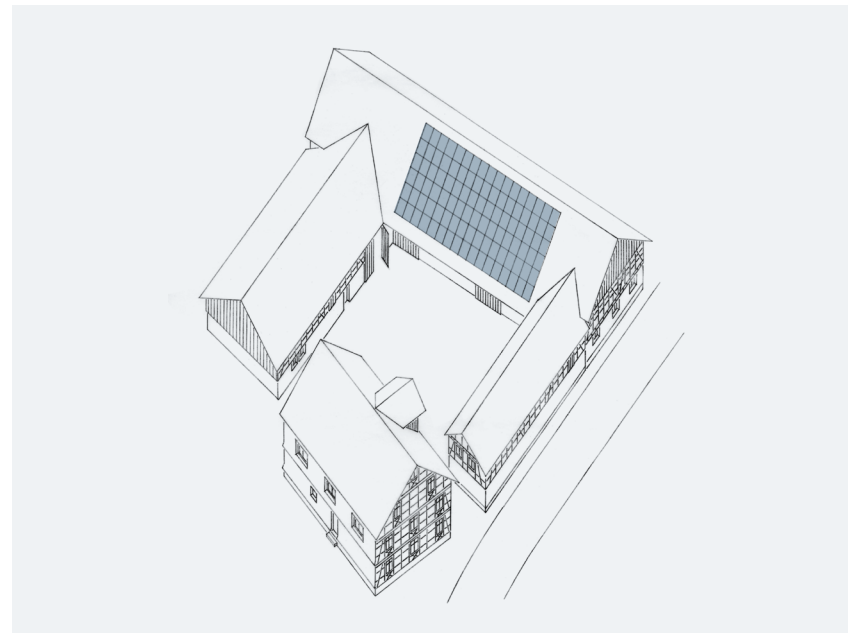
A Späterer Anbau

B Vom Markplatz abgewandte Seiten belegt

B Untergeordnete Dachteile

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

## A Ausweichen



### Typ

Vierseithof

### Bauzeit

1892

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

A Nachrangiges Nebengebäude

B Verborgener Dachteil

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

## B Unterordnen



### Typ

Atriumhaus mit Garten

### Bauzeit

1956

### Erheblichkeit

Künstlerischer Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

B Nicht sichtbare Dachteile

C Zurückhaltende Anbringung durch niedrigen Aufbau

## B Unterordnen



### Typ

Siedlung

### Bauzeit

1960er-Jahre

### Erheblichkeit

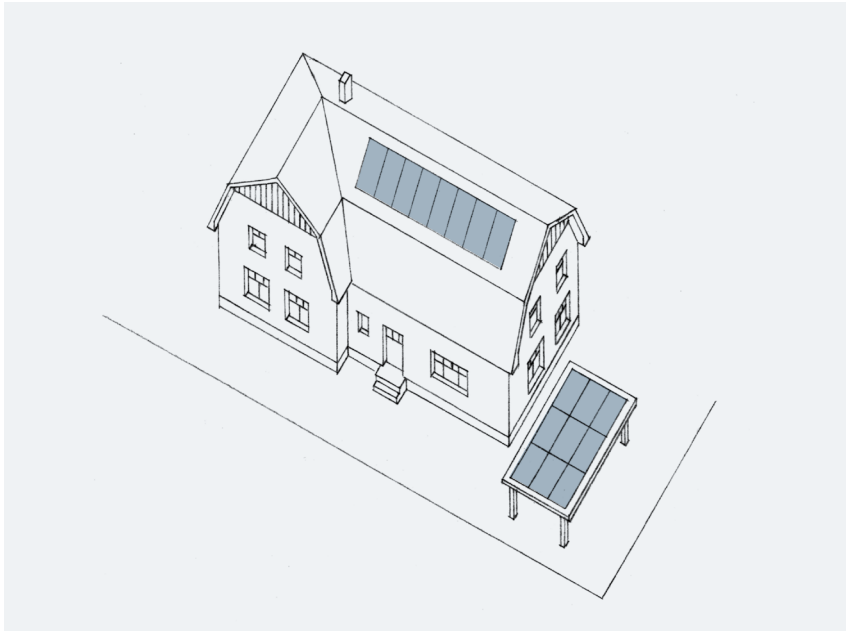
Künstlerischer Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

B Nicht sichtbare Dachteile

C Zurückhaltende Anbringung durch niedrigen Aufbau

## B Unterordnen



### Typ

Wohnhaus mit Mansarddach

### Bauzeit

Frühes 20. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Künstlerischer Wert

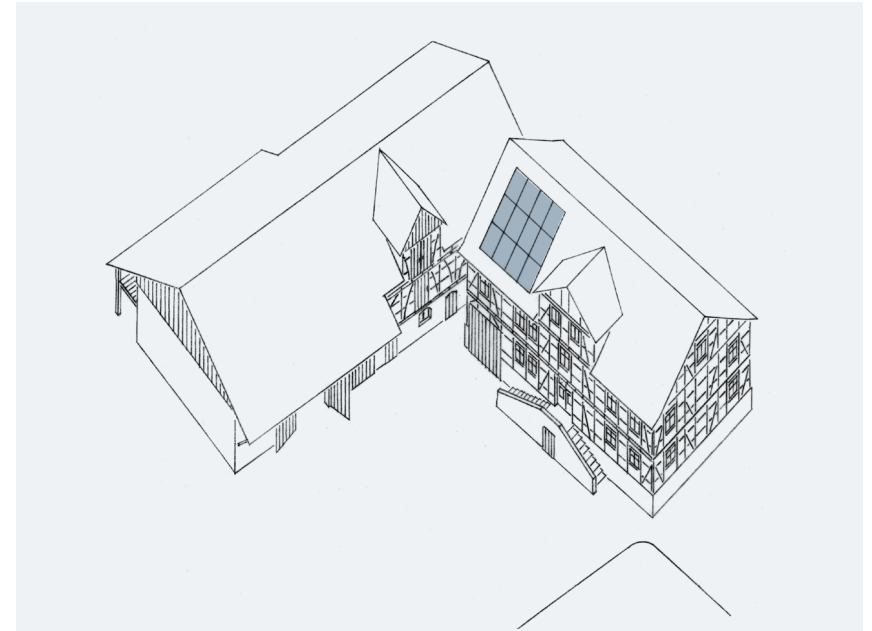
### Verringerung der Beeinträchtigung

A Photovoltaikanlage auf Neubau

B Untergeordneter Dachteil

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

## B Unterordnen



### Typ

Winkelhof

### Bauzeit

2. Hälfte 19. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

Erheblicher Eingriff in denkmalwerte Bausubstanz der Scheune  
(historische Dacheindeckung)

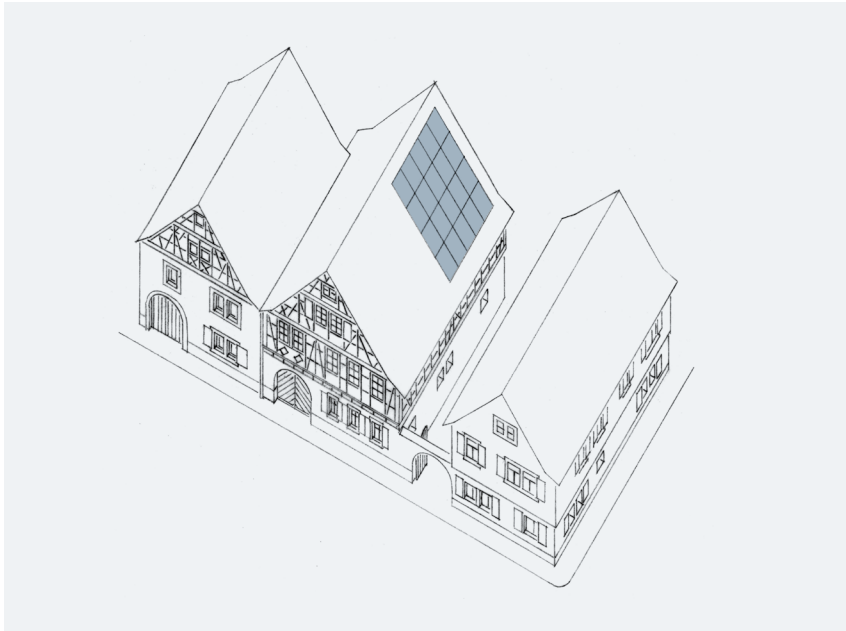
### Verringerung der Beeinträchtigung

B Untergeordneter Dachteil auf dem Haupthaus

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten



## B Unterordnen



### Typ

Zeile giebelständiger Häuser

### Bauzeit

Mitte 18. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

B Verborgener Dachteil

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

## B Unterordnen



### Typ

Schloss

### Bauzeit

13.–16. Jahrhundert, Großbrand 1939 (Zerstörung Dach)

### Erheblichkeit

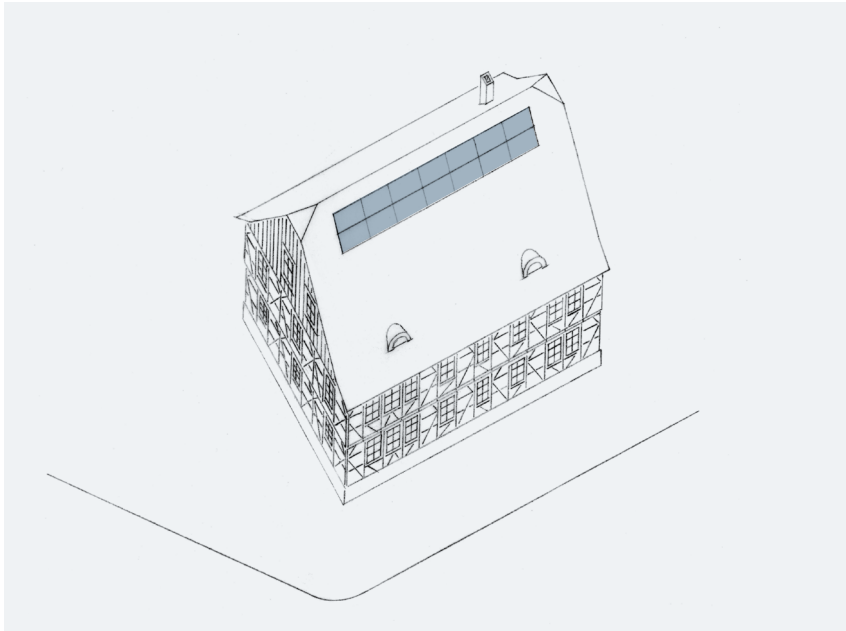
Städtebaulicher und künstlerischer Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

B Nicht sichtbarer Dachteil

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu den Dachkanten

## C Gestalten



### Typ

Wohnhaus mit Schopfwalmdach

### Bauzeit

1. Hälfte 18. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

C Zurückhaltende Anbringung

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

## C Gestalten



### Typ

Vierseithof

### Bauzeit

Spätes 18. Jahrhundert

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

A Nachrangiges Nebengebäude

B Untergeordnete Dachteile

C Matt und der Dachfarbe angepasst



## C Gestalten



### Typ

Ehem. Schulgebäude mit Garten

### Bauzeit

1750

### Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

### Verringerung der Beeinträchtigung

B Rückseite

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten

C Farblich einheitlich gestaltete Module

## C Gestalten



### Typ

Sporthalle

### Bauzeit

1949

### Erheblichkeit

Städtebaulicher und künstlerischer Wert

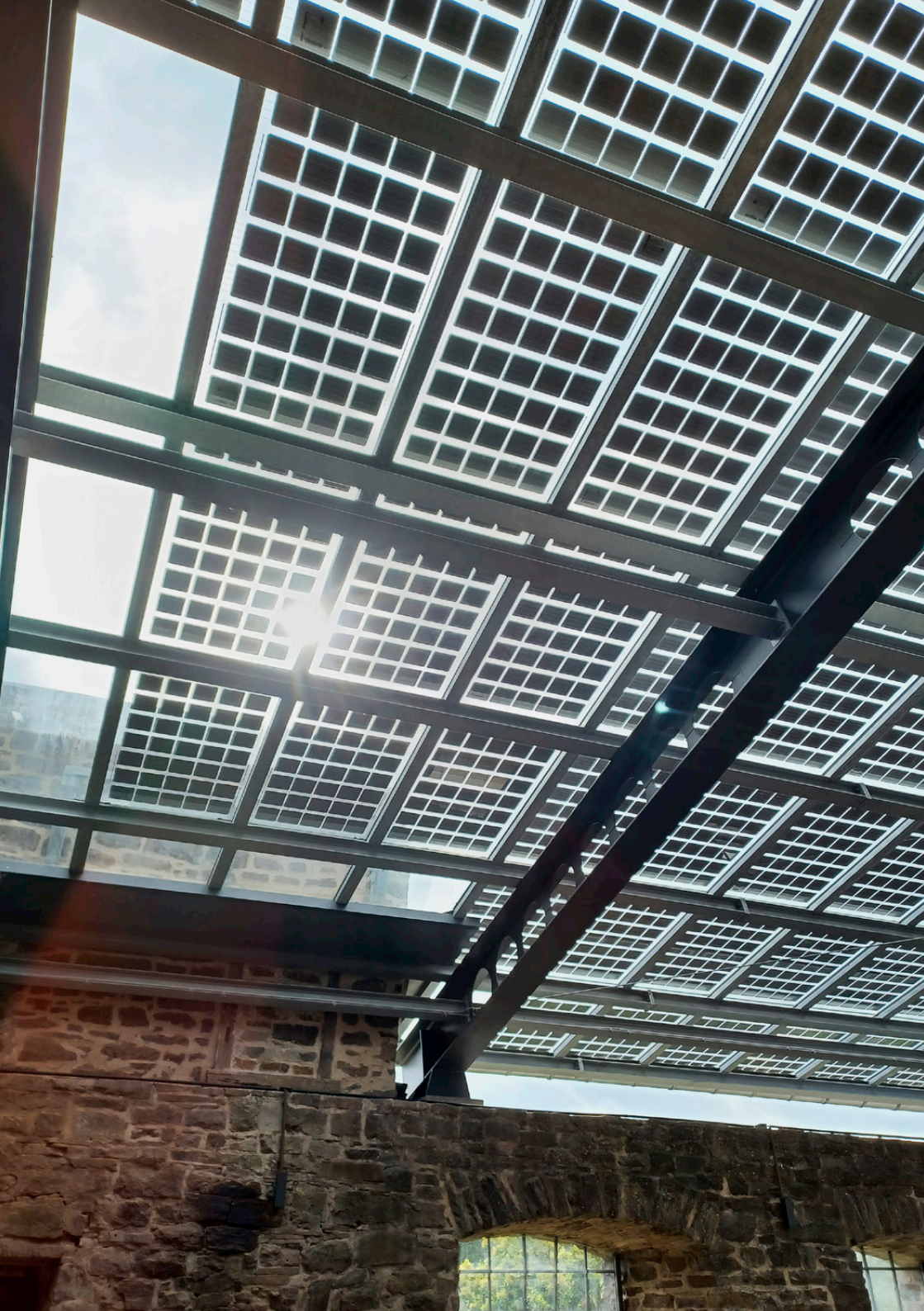
### Verringerung der Beeinträchtigung

C Zurückhaltende Anbringung

C Geschlossene Anordnung

C Farblich einheitlich gestaltete Module





Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Die Ministerin

## Richtlinie für Denkmal- behörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern

nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz  
(HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016  
(GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211)

## HMWK - 784/12.000-(0053)

Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung von genehmigungsfähigen Anträgen nach § 18 HDSchG als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende. Keine Geltung entfaltet diese Richtlinie für Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Kulturdenkmäler, die im Schutzbereich einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte liegen (vgl. § 3 HDSchG).

1. Jede An- oder Aufbringung einer Solaranlage wie Photovoltaik oder Solarthermie bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 HDSchG. Zugleich bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes in der stets vorzunehmenden Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen sind. Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) normiert.

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene Wertentscheidung bedeutet nicht, dass erneuerbaren Energien pauschal ein Vorrang einzuräumen ist, sondern lediglich, dass die erneuerbaren Energien mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen müssen. Denkmalschutz genießt in Hessen Verfassungsrang, daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen.

2. Ausgangspunkt jeder Abwägungsentscheidung sind die im Denkmalverzeichnis beschriebenen Ausweisungsgründe sowie der Begründungstext des betroffenen Kulturdenkmals. Sofern erweiterte Kenntnisse aus objekt- oder flächenbezogenen denkmalfachlichen Untersuchungen vorliegen, sind diese gleichfalls zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
3. Eine **Genehmigung für Solaranlagen ist regelmäßig zu erteilen**. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

4. Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegen:
  - Bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals,
  - bei ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten (die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen),
  - bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z. B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade),
  - bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.
5. Zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist wie folgt zu verfahren:
  - A Prüfen, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
  - B Prüfen, ob nicht sichtbare und verborgene oder zumindest untergeordnete und eingerückte Teile des Daches für eine Anbringung von Solaranlagen in Frage kommen.
  - C Prüfen, wie eine Solaranlage möglichst zurückhaltend angebracht und der Dachfläche gestalterisch untergeordnet werden kann:
    - Hier ist eine flächige und geschlossene Anordnung (keine Sägezahnverlegung) mit Abstand zu den Dachkanten zu favorisieren.
    - Die Solaranlage sollte einschließlich ihrer Rahmen matt und farblich einheitlich gestaltet sein und sich möglichst der Dachfarbe anpassen. Von Vorteil ist es, wenn die Module nicht oder kaum als Einzelelemente hervorstechen.
  - D Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.

Die technische Entwicklung von Solaranlagen schreitet stetig voran, so dass eine regelmäßige Aktualisierung dieser Richtlinie erfolgen wird.

Wiesbaden, 6. Oktober 2022

**Angela Dorn-Rancke**  
Staatsministerin





# Weiterführende Informationen

## Denkmalbehörden in Hessen

- Untere Denkmalschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen:  
<https://denkmal.hessen.de/ueber-uns/ansprechen>

## Nachhaltigkeit von Denkmälern

- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz: Denkmalschutz ist aktiver Klimaschutz. Schriftenreihe Band 105, 2022, online:  
<https://www.dnk.de/mediathek/#publikationen>
- Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern: Denkmalschutz ist Klimaschutz, 2022, online:  
<https://www.vdl-denkmalpflege.de/klimaschutz>

## Denkmäler und Solaranlagen

- Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern: Solaranlagen und Denkmalschutz. Aktualisierung des Arbeitsblattes 37 „Solaranlagen und Denkmalschutz“ der VDL-Arbeitsgruppe Bautechnik aus dem Frühjahr 2010, Stand: 2. August 2021, online:  
<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit/Projekt „UrbanSol+“: Solarthermie im Denkmalschutz. Handlungsmöglichkeiten für Hauseigner und Architekten, Stand: Februar 2014.

## Energiewende und Klimaschutz in Hessen

- LEA Landes Energie Agentur Hessen:  
<https://www.lea-hessen.de>
- Bürgerforum Energiewende Hessen:  
<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>



- Beratungsstelle dezentrale Energieerzeugung:  
<https://www.lea-hessen.de/aufgabenbereiche/beratungsstelle-dezentrale-energieerzeugung/>

### **Denkmalpflegerischer Umgang mit Solaranlagen in Hessen**

- Solarpotenzialanalyse:  
Städtebaulich-Denkmalpflegerische Aufnahme in Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, Hessen (im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und der Stadt Idstein), Oktober 2022, Bearbeiterin: Annika Sellmann, unveröffentlicht.
- Leitlinie Roter Hang:  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Siedlung Roter Hang in Kronberg im Taunus. Leitlinie zum denkmalpflegerischen Umgang, 2022, online:  
<https://denkmal.hessen.de/von-uns/publikationen/uebersicht-der-publikationen/siedlung-roter-hang-in-kronberg-im-taunus>

### **Rechtliches**

- Verfassung des Landes Hessen:  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfHErahmen>
- Hessisches Denkmalschutzgesetz:  
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSchGHE2016pIVZ>

Am 6. Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ eine klare Regelung zur Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden veröffentlicht. Eine Genehmigung für Solaranlagen ist nunmehr regelmäßig zu erteilen. Voraussetzung bleibt jedoch die genaue Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung des damit verbundenen Eingriffs in die Substanz sowie der Ausweisungsgründe des Denkmals.

Die vorliegende Handreichung bietet einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses und die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung. Darüber hinaus enthält sie Hinweise und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen.